



Infoblatt

SPORT- UND FREIZEITANLAGEN

Fitnesscenter/Fitnesstrainer/Erstellung von
Trainingskonzepten

Tennis/Golf

Sportanlagen

Minigolf

Kletteranlage/Hochseilgarten

SPORTBETRIEBE

Die gewerbliche Vermietung von Sport- und Fitnessgeräten, Sportplätzen oder Sportanlagen (-betrieben) stellt im Regelfall ein **freies Gewerbe** dar. Es ist kein Befähigungsnachweis also keine Prüfung oder Praxiszeit für die Anmeldung bei der Gewerbebehörde erforderlich.

Gewerbebehörde ist die im jeweiligen Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat). Vor Anmeldung des Gewerbes kann eine Betriebsanlagengenehmigung notwendig sein.

Durch die Gewerbeberechtigung erwirbt der Sportbetrieb aufgrund des Wirtschaftskammergesetzes die Mitgliedschaft bei der **Wirtschaftskammer**.

TÄTIGKEITSUMFANG

Bei gewerblichen Sportbetrieben steht die Vermietung der **Sportgeräte und Sporteinrichtungen** im Vordergrund. Für den Tätigkeitsbereich der gewerblichen Sportbetriebe gibt es keine genormte Bezeichnung.

GEWERBEWORTLAUT

Der Gewerbewortlaut der gewerbsmäßigen Tätigkeit hat klar zum Ausdruck zu bringen um welche Tätigkeit es sich handelt.

Die Gewerbebeanmeldung hat die **genaue Bezeichnung des Gewerbes** und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standorts zu enthalten. Für den Umfang der Gewerbeberechtigung ist der Wortlaut der Gewerbebeanmeldung maßgeblich.

Für Fitnessstudios ist folgende Bezeichnung in Verwendung:

Betrieb eines Fitnessstudios (Zurverfügungstellen von Fitnessgeräten)

Ein Gewerbewortlaut mit der Bezeichnung „Betrieb einer Freizeitanlage“ wird von der Gewerbebehörde mangels ausreichender Präzisierung nicht zur Kenntnis genommen.

BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNG

Wird eine Sportstätte neu errichtet, sollte der erste Weg die zuständige Baubehörde sein, um die **Baugenehmigung** sowie die **Benutzungsbewilligung** zu erlangen. Dies setzt voraus, dass das in Aussicht genommene Areal nach der Flächenwidmung und den Bebauungsvorschriften für die Errichtung der Sportstätte geeignet ist.

Alle baulichen Anlagen und Einrichtungen der Sportstätten (wie Kabinen, Kästchen, Duschen, Toiletten etc.) müssen den landesspezifischen Bestimmungen der **Bauordnung** entsprechen. Dazu können noch spezielle Regelungen nach dem jeweiligen Veranstaltungs- bzw. Veranstaltungsbetriebsstättengesetz kommen.

Vor Errichtung oder Inbetriebnahme der Betriebsanlage muss sowohl bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (Magistrat) um gewerberechtliche Genehmigung als auch bei der **Baubehörde** um Baugenehmigung angesucht werden.

Unbedingt zu empfehlen ist die Überprüfung der Unterlagen vor Abgabe bei der Bezirksverwaltungsbehörde am Bausprechtag. Dieser wird regelmäßig durch Sachverständige bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) abgehalten.

Wichtige Hinweise bietet auch die Broschüre "Ihr Weg zum genehmigten Betrieb".

FLÄCHENWIDMUNG

Bestimmte Sportbetriebe/-plätze (zB Golf) dürfen nur im Grünland mit entsprechender Flächenwidmung für Sportbetriebe/-plätze eingerichtet werden. Für diese Sonderwidmung ist ein Beschluss des Gemeinderates der jeweiligen Gemeinde erforderlich. Zu diesem kann jeder Stellung nehmen.

Der Beschluss bedarf außerdem der Genehmigung durch die Landesregierung. Umwidmungen erfordern meist einen längeren Zeitraum - dies sollte bei der Planung berücksichtigt werden.

Ersuchen auf Sonderwidmung sind an den Gemeinderat zu richten.

SPORTBETRIEB ALS AUSBILDUNGSSTÄTTE

Steht bei einem Sportbetrieb der **Unterricht** im Vordergrund oder ist der Betrieb eine reine **Ausbildungsstätte**, bedarf es keiner Gewerbeberechtigung. In solchen "Betrieben" erfolgt aber auch keine weitere Vermietung von Sportgeräten. Derartige Einrichtungen werden auch nicht Mitglied bei der Wirtschaftskammer. Eine Anmeldung bei SVA und Finanzamt ist allerdings vorzunehmen. Die Ausbildungsstätte hat den Bestimmungen der Bauordnung zu entsprechen (z.B. Änderung des Verwendungszweckes der Räumlichkeiten).

Ballettunterricht, Yoga, Pilates, Aerobic-Kurse und Kampfsportunterricht zählen ebenso zur Ausbildung bzw. Privatunterricht und werden nicht Gegenstand eines Gewerbes.

SPORTLEHRER/SPORTTRAINER

In gewerblichen Sportbetrieben können Sportlehrer ebenso wie Betreuer, Trainer und weiteres Personal als **Dienstnehmer** eingestellt werden, wenn dafür die Voraussetzungen vorliegen. Das bedeutet eine Beschäftigung in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit. Für Dienstnehmer gibt es **keinen Kollektivvertrag** - es gelten arbeitsrechtlich die allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Beachten Sie, dass im Falle zusätzlicher Gewerbeberechtigungen (z.B.: Gastronomie, Handel) die dort gültigen Kollektivverträge unter Umständen auf den gesamten Betrieb übergreifen können.

FITNESSTRAINER

Nach dem Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 18. Dezember 2002 ist die **Tätigkeit des Fitnesstrainers** nicht Gegenstand eines Gewerbes:

„Der Beruf des Fitnesstrainers, also einer Person, die konkret Anleitungen (= Unterricht) in Angelegenheit Fitness gibt, also die einer Person oder einer Personengruppe „Unterricht“ zukommen lässt, in dem sie die Fitnessübung plant und leitet, ist dem Erwerbszweig des Privatunterrichts zuzuordnen (§ 2 Abs. 1 Z 12 GewO 1994). Es wird aber einem solchen Fitnesstrainer nicht das Recht abzusprechen sein, dass er jenen Personen, deren Training er leitet und betreut, auch einen ergänzenden Fitnessplan für individuelleres Fitnesstraining erstellt.“

Die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zum Zweck der **Körperertüchtigung (Turnen)** stellt grundsätzlich eine vom Anwendungsbereich der GewO ausgenommene Tätigkeit des Privatunterrichts dar (§ 2 Abs. 1 Z 12). Der Einsatz von Turngeräten ist zwangsläufig mit dem Unterricht verbunden. Es handelt sich daher um den Einsatz sog. **Lehrmittel**, der dem Unterrichtenden ohne Gewerbeberechtigung zusteht. Die Unterrichtstätigkeit ist allein durch Art 17 Abs. 2 StGG gedeckt, sofern nicht die Komponente der Absicht einer Festigung der sittlichen und charakterlichen Anlagen der Lernenden hinzutritt (s. § 1 PrivatschulG 1962 - schulbehördliche Genehmigung erforderlich) oder eine landesgesetzliche Regelung in Form eines Sportunterrichtsgesetzes in bestimmten Disziplinen eine Genehmigungspflicht vorsieht.

Die Abgrenzung zum Fitnesscenter (= Zurverfügungstellen von Fitnessgeräten) ist dahingehend zu treffen, dass in derartigen Gewerbebetrieben auch Sportgeräte an Kunden vermietet werden, welche **eigenverantwortlich** diese Geräte nutzen. Seitens des Gewerbebetreibenden werden lediglich „Gebrauchsanweisungen“ für die Nutzung der Geräte weitergegeben. Ein Privatunterricht (in Turnen) kann im oben beschriebenen Umfang natürlich auch durch den Betreiber des Fitnesscenters erteilt werden.

Hingegen ist der Gewerbewortlaut **„Erstellung von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen“** Gegenstand eines freien Gewerbes.

Folgende Tätigkeiten sind vom Gewerbewortlaut umfasst:

- Kunden bei der Auswahl und Erstellung von Trainingsprogrammen unter Berücksichtigung der körperlichen Voraussetzungen und Fitness beraten
- Trainingsgeräte und deren richtige Benutzung erklären
- Planung und Abwicklung von Kursen im Bereich Fitness, Aerobic, Gymnastik

LEHRBERUF - FITNESSBETREUER

Der Lehrberuf der Fitnessbetreuer ist nach einer längeren Übergangsphase als Lehrversuch nun seit 14. August 2003 ein **Regellehrberuf** mit einem genauen Anforderungsprofil, definiert durch das **Berufsbild**. Für den Fitnessbetreuer gibt es auch einen **Kollektivvertrag** im Ausmaß einer Lehrlingsentschädigung. Berufsschulen für den Lehrberuf Fitnessbetreuer gibt es in einigen Bundesländern.

SPORTVERANSTALTUNGEN

Werden in einem gewerblichen Sportbetrieb auch Sportveranstaltungen abgehalten, so sind diese Veranstaltungen bei der Gemeinde spätestens **4 Wochen** sonst **8 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.

Siehe dazu auch Merkblatt „Veranstaltungsgesetz neu“ (bei der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe erhältlich).

WEITERE TÄTIGKEITSBEREICHE

- **Vermietung von Sportartikel (Sportartikelverleih)**

Diese Tätigkeit kann in untergeordnetem Umfang als Nebenrecht vorgenommen werden wenn der Charakter des Hauptbetriebes bestehen bleibt, zB ein gewerblicher Tennisplatzbetrieb vermietet Tennisausrüstung. Wenn der untergeordnete Umfang überschritten wird, ist dafür eine eigene Gewerbeberechtigung oder eine Erweiterung der bestehenden Gewerbeberechtigung notwendig.

- **Organisation von Veranstaltungen**

Das Organisieren von Veranstaltungen für die eigene Unternehmung ist grundsätzlich möglich, insofern es nicht in die Vorbehaltsbereiche anderer Branchen fällt. Die Organisation von Veranstaltungen für Dritte bedarf einer eigenen Gewerbeberechtigung. Als Nebenrecht ist dies auch im unterordneten Ausmaß für Dritte möglich.

Nähere Informationen siehe Info-Blatt "Organisation von Veranstaltungen" (bei der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe erhältlich).

- **Gastronomie**

Die gastgewerbliche Tätigkeit ist ein reglementiertes Gewerbe und bedarf eines Befähigungsnachweises. Folgende freie Gastgewerbe, d.h. ohne Befähigungsnachweis, sind möglich:

Die Verabreichung von Speisen in einfacher Art und Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hierbei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze bereitgestellt werden;

Den Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und den Verkauf dieser in unverschlossenen Gefäßen wenn der Ausschank oder der Verkauf durch Automaten erfolgt.

Nähere Information erteilt die Fachgruppe Gastronomie.

SPORT- UND FREIZEITANLAGEN

Für viele **Sport- und Freizeitanlagen, Sporteinrichtungen und Sportstätten** gelten weder die Gewerbeordnung noch das NÖ Veranstaltungsgesetz. Die Sportanlage bedarf jedenfalls einer **behördlichen Genehmigung**. Die Sportanlage kann auch unternehmerisch geführt werden und begründet die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer.

Eine Sportanlage bedarf eines Verfahrens bei der zuständigen Behörde. Von der zuständigen Behörde im jeweiligen Standort der Sportanlage ist jedenfalls ein Verfahren nach der **NÖ Bauordnung** abzuhalten. Handelt es sich um Bauten - was im Regelfall anzunehmen ist - so ist Baubehörde der Bürgermeister bzw. der Magistrat in Städten mit eigenem Statut.

Wird im Rahmen einer Sportanlage zusätzlich ein Gewerbe zB Gastgewerbe, Sportartikelverleih ausgeübt, so bedarf diese Tätigkeit einer Gewerbeberechtigung. Gewerbebehörde ist die im jeweiligen Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Vor Anmeldung des Gewerbes kann eine Betriebsanlagengenehmigung notwendig sein.

TYPOLOGIEN VON ANLAGEN

Unter anderem sind folgende Tätigkeiten nach Ansicht des BMWFJ vom Jänner 2005 nicht mehr Gewerbe. Es sind dafür jedenfalls baubehördliche Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

- Betrieb einer Minigolfanlage
- Betrieb einer Squashanlage
- Betrieb von Inlineskating-Bahnen
- Betrieb von Kegelbahnen
- Betrieb von Tennisplätzen
- Betrieb von Volleyballplätzen
- Betrieb von Freestyle-Schanzen
- Betrieb eines Golfplatzes
- Betrieb eines Eislaufplatzes

BAUBEHÖRDLICHES VERFAHREN

Gem. § 4 NÖ Bauordnung sind bestimmte Begriffe zur Beurteilung einer Sportanlage relevant um festzustellen, ob die NÖ Bauordnung überhaupt zur Anwendung kommt. Im Folgenden ein Auszug:

- Bauwerk ist ein Objekt dessen fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und das mit dem Boden kraftschlüssig verbunden ist.
- Bauliche Anlagen sind alle Bauwerke, die nicht Gebäude sind.
- Gebäude: ein oberirdisches Bauwerk mit einem Dach und wenigstens zwei Wänden, welches von Menschen betreten werden kann und dazu bestimmt ist Menschen, Tiere oder Sachen zu schützen.
- Nebengebäude: ein Gebäude mit einer Grundrissfläche bis zu 100 m², das oberirdisch nur ein Geschoß aufweist, keinen Aufenthaltsraum enthält und seiner Art nach dem Verwendungszweck eines Hauptgebäudes untergeordnet ist unabhängig davon, ob ein solches tatsächlich besteht (zB Kleingarage, Werkzeughütte). Es kann auch an das Hauptgebäude angebaut sein.
- Aufenthaltsräume: Räume, welche zum ständigen oder längeren Aufenthalt von Personen bestimmt sind, ausgenommen Wirtschaftsräume zB Küche.

Bei der Errichtung von Sportstätten ist zu klären, ob es sich um bewilligungspflichtige Bauvorhaben gem. § 14 NÖ Bauordnung oder um anzeigepflichtige Bauvorhaben gem. § 15 handelt. Darüber hinaus gibt es gem. § 17 bewilligungs- und anzeigefreie Vorhaben.

BETREIBER VON SPORTANLAGEN

Wird eine Sportanlage von einem Verein betrieben, wie dies oft bei Sportvereinen der Fall ist, wird im Regelfall keine unternehmerische Tätigkeit vorliegen. Natürlich kann aber darüber hinaus auch ein Verein eine unternehmerische Tätigkeit ausüben. Demnach wird jene Bestimmung des WKG relevant, wonach gem. § 2 Abs 4 Mitglieder der Wirtschaftskammer auch Unternehmen sind, welche nicht in der Absicht betrieben werden einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

VERMIETUNG EINER SPORTANLAGE

Werden Sportanlagen durch denjenigen der diese Sportanlage errichtet hat nicht selbst, sondern durch andere betrieben, ist zu klären welche Tätigkeit nunmehr durch den Errichter als auch durch den ausübenden Betreiber dieser Sportanlage vorliegt.

Derjenige der die Sportanlage zur Verfügung stellt ist dahingehend zu beurteilen, ob eine Vermietung und Verpachtung vorliegt und damit kein Gewerbe gegründet wird, oder ob nicht allenfalls eine gewerbliche Vermietung von Sportanlagen gegeben ist.

Der ausübende Betreiber einer Sportanlage ist dahingehend zu beurteilen, ob dieser Betreiber als Unternehmer oder als Nichtunternehmer zu betrachten ist. Ist der Betreiber einer Sportstätte in Form einer Gesellschaft tätig, wird jedenfalls eine unternehmerische Tätigkeit angenommen.

Im Falle einer unternehmerischen Tätigkeit wird auch die Kammermitgliedschaft begründet. Anknüpfungsbestimmung dazu liegt im WKG und in der korrespondierenden Fachorganisationsordnung, sowie in den weiteren definierten Berufsgruppen der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe.

KLETTERANLAGEN/HOCHSEILGÄRTEN (GILT AUCH FÜR GO-KART-BAHNEN)

Für die Errichtung bzw. den Betrieb eines Hochseilgartens/Kletterparks ist eine Bewilligung nach dem **NÖ Veranstaltungsgesetz** erforderlich. Diese Bewilligung ist die Grundlage für den rechtmäßigen Betrieb der Anlage. Eine separate Gewerbeberechtigung ist nicht erforderlich bzw. nur für zusätzliche Angebote (siehe oben: „Weitere Tätigkeitsbereiche“).

Zuständig ist die Abteilung IVW 7 im Amt der NÖ Landesregierung:

IVW 7
Landhausplatz 1, Haus 16
3109 St. Pölten

T (02742) 9005-13277
F (02742) 9005 DW 13650
E post.ivw7@noel.gv.at

Es empfiehlt sich, bereits vor Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde die Details der geplanten Anlage soweit als möglich festzuhalten.

Die Bewilligung führt zur Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer NÖ.

LASER-ANLAGEN

Werden in einer Freizeitanlage Lasergeräte verwendet, so ist die Abt. IVW 7 (siehe oben) zu kontaktieren, um die Anwendbarkeit des Veranstaltungsgesetzes abzuklären. Diese ist ua. abhängig vom Gefährdungspotenzial der verwendeten technischen Einrichtungen für Teilnehmer und Zuschauer.

GEWERBEANMELDUNG

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - ✓ gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
 - ✓ wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- ✓ Reisepass
- ✓ Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnen
- ✓ Nachweis der Befähigung (z.B. Meister- bzw. Befähigungsprüfungszeugnis, Schul- oder Arbeitszeugnisse) oder festgestellte individuelle Befähigung (ausgenommen bei freien Gewerben - hier sind keinerlei Befähigungsnachweise erforderlich)
- ✓ Niederlassungsnachweis bzw. Aufenthaltserlaubnis zu selbstständigen Erwerbszwecken bei nicht EU-Bürgern
- ✓ Firmenbuchauszug bei Gesellschaften (GmbH, AG, OG, KG), nicht älter als sechs Monate

Die zur Bearbeitung des Gewerberegisters erforderlichen Daten werden aus der Firmenbuchdatenbank, dem zentralen Gewerberegister, zur Verfügung gestellt.

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat).

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

◆ **Gründerservice**

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern, Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben. Weitere Infos unter: www.gruenderservice.at

Die Gründungsberatung erfolgt im Wege der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer.

◆ **Bezirksstelle**

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Bezirksstelle. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Bezirksstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

◆ **Unternehmerservice**

Das Unternehmerservice der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

◆ **Sozialversicherung**

Die Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

◆ **Finanzamt**

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.

SPORTVERANSTALTUNG

Die Durchführung von **Sportveranstaltungen** unterliegt dem NÖ Veranstaltungsgesetz, wenn diese ihrer Art nach eine **Gefährdung der Zuschauer** erwarten lassen.

Eine Sportveranstaltung ist nach dem jeweiligen **Veranstaltungsgesetz** sowie nach Bestimmungen über Veranstaltungsbetriebsstätten zu beurteilen. Ausgenommen vom NÖ Veranstaltungsgesetz sind nur jene Sportveranstaltungen, die ihrer Art nach eine Gefährdung der Zuschauer nicht erwarten lassen. Jedenfalls anmeldepflichtig sind Motorsportveranstaltungen.

Die Mitgliedschaft bei der **Wirtschaftskammer** ergibt sich aufgrund des WKG (Wirtschaftskammergesetz BGBl I Nr 78/2006), welches eine Mitgliedschaft für jene Betriebe festlegt, die Dienstleistungen rechtmäßig selbständig betreiben oder eine Berechtigung zum Betreiben vorweisen können. Die Rechtmäßigkeit ergibt sich aus den jeweiligen erforderlichen bau-, naturschutz- und wasserrechtlichen Berechtigungen.

BEHÖRDENZUSTÄNDIGKEIT

Sportveranstaltungen, die eine **Gefährdung der Zuschauer** erwarten lassen, sind gem. § 4 NÖ Veranstaltungsgesetz vom Veranstalter anzumelden.

Folgende Behördenzuständigkeit ist gegeben:

Bei der **Gemeinde des Veranstaltungsortes**

- wenn die Veranstaltung nur in **einer** Gemeinde stattfindet.

Bei der **Bezirksverwaltungsbehörde** ist eine Veranstaltung anzumelden, wenn

- sich die Veranstaltung über **mehrere Gemeinden** erstreckt,
- die Höchstzahl der Besucher die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können 3000 Personen übersteigt.

Bei der **Landesregierung**, wenn

- sich die Veranstaltung über **mehrere Bezirke** erstreckt,
- Motorsportveranstaltungen außerhalb des Geltungsbereiches der StVO durchgeführt werden.

Veranstaltungen sind bei der Gemeinde spätestens 4 Wochen, sonst spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.

Der Veranstalter ist verpflichtet bei der Veranstaltung die Bestätigung über die Anmeldung der Veranstaltung samt allen Unterlagen und gegebenenfalls den Bescheid mit dem Auflagen oder Maßnahmen vorgeschrieben wurden sowie einen allfälligen Bescheid über die Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte zur Einsichtnahme für Behördenorgane, für die Polizei sowie für sonstige Überwachungsorgane aufzulegen.

Diese Unterlagen sind nach Aufforderung vom Veranstalter oder von der gemäß § 5 Z. 3 bekannt gegebenen Ansprechperson vorzuweisen.

INHALT DER ANMELDUNG

Die Unterlagen zur Anmeldung einer Veranstaltung haben gem. § 5 Angaben zu enthalten:

1. Name, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaftsnachweis, Wohnsitz und derzeitiger gewöhnlicher Aufenthalt des Veranstalters
2. a) Bezeichnung und Sitz der Gesellschaft
b) Vertretungsperson: persönliche Daten wie unter Punkt 1
3. verantwortliche Person, die während der Veranstaltung anwesend ist
4. a) Ort der Veranstaltung
b) genaue Bezeichnung der Veranstaltungsbetriebsstätte
c) Name und Anschrift des Eigentümers
5. Zeitraum der Veranstaltung
6. a) Bezeichnung der Veranstaltung
b) Gegenstand der Veranstaltung
7. Bescheinigung der Zertifizierung von mobilen Einrichtungen durch
a) akkreditierte Organisation
b) fachkundigen Zivilingenieur, Baumeister etc.
8. Veranstaltungsbetriebsstätte; Nachweis der Bewilligung
a) nach NÖ Bauordnung 1996
b) innerhalb 5 Jahre für gleichartige Veranstaltungen
c) mobile Einrichtungen anderer Bundesländer
9. sicherheits-, brandschutz- und ein rettungstechnisches Konzept, welches einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung gewährleistet
10. Haftpflichtversicherung bei Gefahr von Unfällen und mehr als 500 Besuchern
11. Erklärung des Veranstalters, dass alle sicherheitsrelevanten bau- und bautechnischen Bestimmungen eingehalten werden
12. Sanitärkonzept bei Veranstaltungen im Freien zur Vermeidung unzumutbarer Beeinträchtigung der Nachbarschaft
13. Erwartete Gesamtbesucherzahl
14. Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig der Veranstaltung besuchen können
15. Verkehrskonzept - Darstellung der Verkehrssituation

GESETZESTEXTE

- Gewerbeordnung 1994 i. d. g. F.
- Sonn- und Feiertagsbetriebszeitengesetz BGBl Nr 129/1984 i. d. g. F.
- NÖ Bauordnung LGBl Nr 8200
- NÖ Lustbarkeitsabgabengesetz LGBl 3703
- NÖ Raumordnung LGBl 8000
- NÖ Veranstaltungsgesetz LGBl 7070
- Erlass Fitnesstrainer vom 13. Dezember 2002

Die geltenden Bundesgesetzblätter und Landesgesetzblätter sind unter: <http://www.ris.bka.gv.at/> und <http://www.bgbl.at/> abrufbar.

UNTERLAGEN

- Verordnung zum Lehrberuf Fitnessbetreuer
- Berufsbild der Fitnessbetriebe beschlossen vom Fachverband der Freizeitbetriebe
- Erlass Fitnesstrainer vom 18. Dezember 2002
- Lehrlingsentschädigung für Lehrberuf Fitnesstrainer

Diese Unterlagen sind kostenlos bei der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe erhältlich.

Herausgeber: Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen.

NIEDERÖSTERREICHINFOS

- **Wirtschaftskammer Niederösterreich**
Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
Berufsgruppe Sportbetriebe
Wirtschaftskammer-Platz 1 | 3100 St. Pölten

Fachgruppenobmann: Gert Zaunbauer
Fachgruppengeschäftsführerin: Mag. Johanna Fangl, LL.M.

T 02742/851-19621, 19622
F 02742/851-19629
E tf2@wknoe.at
W <http://www.wko.at/noe/freizeit>
- **Gründerservice - Erstberatung**
Bezirksstellen der WKNÖ
- **Unternehmerservice - Betriebsberatung der WKNÖ**
Betriebswirtschaft und Management
T 02742/851-16801
F 02742/851-16899
E uns.bwm@wknoe.at

Technologie- und Innovationspartner
T 02742/851-16500
F 02742/851-16599
E tip@wknoe.at

Ökologische Betriebsberatung
T 02742/851-16910
F 02742/851-16899
E uns.oeko@wknoe.at
- **Umwelt Technik und Innovation der WKNÖ**
Betriebsanlagen, Raumordnung, Raumplanung
Umweltmanagement, Naturschutz, Technologie, etc.

T 02742/851-16301
F 02742/851-16399
E uti@wknoe.at

- **Lehrlingsstelle WKNÖ - Tourismus und Freizeitwirtschaft**
 T 02742/851-17660, 17661
 F 02742/851-17669
 E lehrlingsstelle.tourismus@wknoe.at

- **Landesberufsschule für Fitnessbetreuer**
 Landesberufsschule St. Pölten
 T 02742/73 210
 F 02742/32 107
 E direktion@lbstpoelten.ac.at

- **Weiterbildung - Dienstleistung des WIFI NÖ**
 T 02742/890-2261, 2262
 F 02742/890-2356
 E kundenservice@noe.wifi.at

- **Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft**
 T 02742/31 10 60
 F 02742/31 10 62
 W www.sva.or.at

- **Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik - RU2**
 NÖ Landesregierung
 Flächenwidmung
 T 02742/9005-14241
 F 02742/9005-14170
 E post.ru2@noel.gv.at

- **Arbeitsmarktservice NÖ**
 T 01/53 136
 F 01/53 136-177
 E ams.niederoesterreich@300.ams.or.at

FÜR FRAGEN STEHEN WIR IHNEN GERNE ZUR VERFÜGUNG!